

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1964

## Langendorf: Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone „Brüggmoos-Quellen“ mit Schutzzonenplan und -reglement

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone „Brüggmoos-Quellen“, bestehend aus:

- Schutzzonenplan:  
„Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf, Brüggmoos-Quellen, Schutzzone, Situation 1:2'000“, vom 31.08.2011, Rev. 23.01.2017
- Schutzzonenreglement:  
„Schutzzonenreglement für die Brüggmoos-Quellen, Eigentümerin Bürgergemeinde Langendorf“, Reglement erstellt durch SolGeo AG, Original vom 5. Oktober 2015, Mutationen vom 23.01.2017

zur Genehmigung.

Folgende Unterlagen sind orientierend:

- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht:  
„Bericht Brüggmoos-Quellen, Gemeinde Langendorf, Neubeurteilung der Schutzzone gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung“, SolGeo AG, 4501 Solothurn, 12. Februar 2013, Rev. 1 vom 24. September 2015, Rev. 2 vom 27. Oktober 2016, inkl. Konfliktpläne vor und nach Anpassung (in Bericht integriert).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Ausgangslage

Die heutige Grundwasserschutzzone Brüggmoos schützt die Brüggmoos-Quellen der Bürgergemeinde Langendorf, die nebst anderen Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Langendorf dienen. Die aktuelle Schutzzone stammt aus dem Jahr 1981 (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 5931 vom 3. November 1981) und genügt den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nicht mehr. Folglich muss die Schutzzone neu ausgeschieden werden. Mit der Neuausscheidung sind auch Anpassungen am Wegnetz erforderlich, die in einem Erschliessungsplan nach § 39 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) geregelt werden. Diese Erschliessungsplanung erfolgt in einem zeitlich koordinierten aber eigenständigen Verfahren.

## 2.2 Verfahren

Aufgrund dieses koordinierten Verfahrens wurde die Federführung für die Vorprüfung beider Nutzungspläne dem Amt für Raumplanung übertragen.

Eine erste offizielle Vorprüfung der neuen Schutzzonenakten fand im Jahr 2012 statt, woraufhin der Schutzzonenplan und das -reglement nochmals überarbeitet und der erwähnte Erschliessungsplan neu erstellt wurden.

Im November 2015 hat das Büro Emch + Berger, Solothurn, dem Amt für Raumplanung im Namen der Einwohner- und Bürgergemeinde Langendorf die überarbeiteten Schutzzonenakten zur zweiten Vorprüfung eingereicht, welches das Schutzzonendossier mit Datum vom 18. November 2015 an das Amt für Umwelt (AfU) weitergeleitet hat.

Das Amt für Umwelt hat seinen 2. Vorprüfungsbericht der Einwohnergemeinde Langendorf mit Datum vom 7. Juli 2016 mit kleinen Korrekturanträgen und mit der Aufforderung zur Planaufgabe im Sinne von §§ 15 ff. PBG zugestellt.

Der Gemeinderat Langendorf hat die Planaufgabe am 20. Februar 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Da die alte Grundwasserschutzzone sich auch auf Gemeindegebiet Oberdorf erstreckt (Teil der Zone S3), die neue Schutzzone aber nicht mehr, ist dieser Anteil in einem kommunalen Nutzungsplanverfahren in der Gemeinde Oberdorf aufzuheben. Der Gemeinderat Oberdorf hat mit Protokoll der Sitzung vom 20. Februar 2017 diese Aufhebung beschlossen.

Die öffentliche Auflage zur Aufhebung der alten und zur Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone erfolgte in der Zeit vom 3. März 2017 bis am 3. April 2017, zeitgleich in den beiden betroffenen Gemeinden Langendorf und Oberdorf. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Datum vom 21. April 2017 hat die Einwohnergemeinde Langendorf das Schutzzonendossier für die Brüggmoos-Quellen dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung überwiesen.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Brüggmoos-Quellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die neue Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt und die alte Grundwasserschutzzone aufgehoben werden.

## 2.3 Waldrechtliche Bewilligung

Die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 liegen teilweise im Waldareal. Das unerlaubte Betreten der Zone S1 durch Personen soll durch eine möglichst dichte Bepflanzung mit einheimischen Heckensträuchern („Lebhag“) verhindert werden.

Die Einschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit zum Wald in der Zone S1 erfordert eine waldrechtliche Bewilligung gemäss Art. 14 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und § 6 kant. Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) hat das Vorhaben geprüft und beantragt, gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. c) kant. Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) die Bewilligung zu erteilen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 15 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), Art. 29 Abs. 2 GSchV, Art. 14 WaG (SR 921.0), § 6 WaGSO (BGS 931.11), § 14 Abs. 2 Bst. c WaVSO (BGS 931.12) sowie §§ 2, 77, 108 und 128 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement für die Brüggmoos-Quellen der Einwohnergemeinde Langendorf werden genehmigt (s. unter 1. Ausgangslage).
- 3.2 Die waldrechtliche Bewilligung zur Einschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit zum Wald in der Grundwasserschutzzone S1 wird erteilt.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen und Reglementen im Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Namentlich aufgehoben werden:
  - Schutzzonenplan:  
„Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf, Quellgebiet Brüggmoos, Schutzzone, 1:2'500“, genehmigt mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981
  - Schutzzonenreglement:  
„Schutzzonen-Reglement für die Quellfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf in den Einwohnergemeinden Oberdorf, Langendorf, Rüttenen“, genehmigt mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981.
- 3.4 Die in Anhang 3 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Langendorf sind gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner ist die Einwohnergemeinde Langendorf verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Langendorf auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (Bürgergemeinde Langendorf) anzumerken bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste in Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation im Grundbuch Langendorf an die Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn.
- 3.7 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Brüggmoos-Quellen ist im Gesamtplan von Langendorf orientierend darzustellen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr inkl. Publikationskosten von Fr. 1'723.00 zu bezahlen.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Langendorf wird gebeten, dem Amt für Umwelt 11 Schutzzonendossiers, bestehend aus dem Schutzzonenplan, dem Schutzzonenreglement und dem Schutzzonenbericht inkl. Konfliktplan, bis am 31. Januar 2018 nachzuliefern. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.10 Ferner hat die Einwohnergemeinde Langendorf innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses den Schutzzonenplan und das Reglement in digitaler Form als PDF sowie zusätzlich den Schutzzonenplan als shapefile dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- 3.11 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühr AfU:	Fr.	1'500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Genehmigungsgebühr AWJF:	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'723.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011117

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM; ad acta 354.011.001), mit 2 gen. Dossiers (folgen später)

Amt für Umwelt (SO; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.011.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (DV; zwecks Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung (js), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald; FK B/L; FR Leberberg), mit 2 gen. Dossiers (folgen später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle (S. Christ)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Langendorf (4; EWG, Bauverwaltung, Planungskommission, Baukommission), Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Langendorf, Heimlisbergstrasse 24, 4513 Langendorf, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen **(Einschreiben)**

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, Postfach 739, 4501 Solothurn

Emch + Berger AG, Ingenieure Planer Geometer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt (SO; nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses), mit einem gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Langendorf: Aufhebung der alten und Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Brüggsmoos-Quellen der Bürgergemeinde Langendorf.“

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements sowie die Einwohnergemeinde Oberdorf werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus dem Jahr 1981 (genehmigt mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981, sofern vorhanden), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben resp. zu vernichten.